# 3. Satzung

zur Änderung der Satzung des Marktes Gars a. Inn

über die

**Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 18.05.2017

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Gars a. Inn folgende

## Satzung zur Änderung der Satzung

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung):

### § 1

(1) § 3 Abs. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„ b) ein Familiengrab (Wahl-, Mehrfachgrabstätte) 57,00€“

(2) § 3 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„ e) eine große Urnennische (max. vier Urnen) 85,00€ “

(3) § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„ (5) Für die Verschlussplatte einer kleinen Urnennische (Urnennischenplatte klein) in der Urnenwand wird eine Gebühr in Höhe von 165,00€ und für eine Verschlussplatte einer großen Urnennische (Urnennischenplatte groß) wird eine Gebühr in Höhe von 201,00€ erhoben (sh. § 9 Abs. 4 Bestattungssatzung). “

### § 2

(1) § 4 Abs. 1 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

„ f) für die Benützung der Leichenhalle 179,00€ “

(2) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Sonstige Gebühren werden erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für die Leistung jeden Sargträgers | 26,90€ |
| b) | für die Leistung jeden Urnenträgers | 28,90€ |
| c) | für die Betreuung (einschl. Reinigung) der Leichenhalle | 32,50€ |
| d) | für die Überführung einer Leiche | 9,40€ “ |

## § 3
## Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 sowie § 2 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gars a. Inn, den 18.05.2017
Markt Gars a. Inn

BAYERN MARKT GARS A. INN

Strahllechner
Erster Bürgermeister